

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tie in den Vordergrund. Da beide Gewerkschaftsgruppen, die liberalen und die kommunistischen Gewerkschaften, das Programm der Volksfront unterschrieben haben, und da über die Notwendigkeit der Reformen keine Meinungsverschiedenheiten bestanden, beschloss der Kongress einstimmig, dass sowohl der Plan der Gewerkschaften, wie auch das Programm der Volksfront zu unterstützen sei.

In verschiedenen Resolutionen wurde daraufhin Stellung genommen gegen den Faschismus, gegen den Terror Deutschlands und Oesterreichs und für den juristischen Schutz der Emigranten und politischen Flüchtlinge.

Am Schluss wurden die administrative Kommission und die Exekutive (die Sekretäre) gewählt. Mit Einstimmigkeit ernannte der Kongress Jouhaux als Generalsekretär, Belin, Bothereau, Bouyer, Buisson, Frachon und Racamond (die beiden letzten gehörten der Leitung der kommunistischen Gewerkschaften an) als weitere Sekretäre und Dupont als Kassier. Die Versammlung dankte den Genossen, die im Interesse der Einheit auf ihre Wiederwahl in die Exekutive verzichteten, den Genossen Lenoir, Marty-Rollan, Million und Monmousseau.

Arbeitsrecht.

Einigungsamt gegen den Lohnabbau. Das Aargauische Einigungsamt hat sich am 7. Februar 1936 in einem Streitfall gegen den Lohnabbau ausgesprochen, und zwar mit folgender Begründung: «Mit Rücksicht darauf, dass die von der Firma bezahlten Löhne niedrig und unter dem aargauischen Mittel stehen, dass ferner die Löhne die niedrigsten sind im Schreiner- und Zimmereigewerbe auf dem Platze Zofingen und durch einen Abbau gegenüber den andern Firmen ungleiche Konkurrenzbedingungen geschaffen werden, und schliesslich infolge der eingeschränkten Arbeitszeit die Arbeiterschaft jetzt schon kein ausreichendes Auskommen erreicht.» Es ist besonders zu begrüssen, dass in dieser Stellungnahme die beschränkte Arbeitszeit berücksichtigt wurde.

Gesamtarbeitsvertrag. Das Zürcher Einigungsamt hat in einem Vergleichsvorschlag vom 16. Januar 1936 die Gewerkschaftsmitglieder verpflichtet, ihrem Verbandsverbande individuelle Lohnabmachungen mitzuteilen. Der Vorschlag des Einigungsamtes enthält folgende Bestimmungen: Allgemeine Aenderungen der zurzeit bestehenden Löhne werden bis 31. März 1936 nicht vorgenommen. Ueber individuelle Lohnanpassungen in Einzelfällen verständigen sich die betreffenden Meister mit ihren Arbeitern direkt. Die Mitglieder der Gewerkschaft, die Partei des Gesamtarbeitsvertrages ist, sind verpflichtet, ihr von erfolgten Lohnänderungen jeweilen Anzeige zu erstatten.

Der Artikel 159 des Obligationenrechtes wurde in einem Urteil des Gewerbegerichtes Zürich vom 21. März 1935 in der Weise ausgelegt, dass die Zurückbehaltung des Lohnes durch den Arbeitgeber nur zulässig sei mit Wissen und Willen des Arbeitnehmers.

Buchbesprechung.

Literatur über das Geld- und Währungsproblem.

Dass sich auch die Schweiz immer mehr mit den Fragen der Währungspolitik beschäftigt, zeigt die zunehmende Literatur auf diesem Gebiet. Wir haben drei Veröffentlichungen zu besprechen, die dieses Thema behandeln: